

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für das Strichcodeprüfservice der GS1 Austria GmbH

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Strichcodeprüfservice der GS1 Austria GmbH. Im Folgenden wird GS1 Austria GmbH kurz GS1 Austria genannt.

I. Die Strichcodeprüfung

1. Allgemeines
 - a. Zur Prüfung zugelassen sind folgende Strichcodesymbole des GS1 Systems: EAN/UPC, ITF-14, GS1-128, GS1 DataBar, GS1 DataMatrix, GS1 QR Code. GS1-systemfremde Symbole werden nur nach Rücksprache überprüft.
 - b. Alle GS1 Austria Teilnehmer sind berechtigt Strichcodeprüfungen durchzuführen zu lassen. Nicht-Teilnehmer nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten. Kunden einer anderen GS1-Landesorganisation werden gebeten die dortige GS1 Organisation zu kontaktieren.
2. Die Gebühren für das Strichcodeprüfservice sind in der Gebührenordnung festgelegt.
3. Von GS1 Austria durchgeführte Prüfungen erfolgen nach ISO/IEC 15416, ISO/IEC 15415 bzw. ISO/IEC 29158 und sofern möglich nach den allgemeinen GS1 Spezifikationen. Sie beziehen sich ausschließlich auf die an GS1 Austria übermittelten Prüfmuster. Eine Bestätigung der Qualität des bei GS1 Austria vorliegenden Exemplars ist keine generelle Bestätigung für alle vom Kunden erstellten Strichcodes.
4. Die Freigabe eines Strichcodes durch GS1 Austria ersetzt nicht den Kontakt zum Abnehmer. Nur dieser weiß exakt welche Symbologie bzw. welche Abmessungen (X-Modul) bei ihm benötigt werden und welche Informationen enthalten sein müssen.
5. Strichcodes sind als Original des zur Produktauszeichnung verwendeten Druckers an GS1 Austria zu schicken.

In Ausnahmefällen werden Strichcodes als Attachment per E-Mail akzeptiert. Bei guter Qualität kann der Dateninhalt ausgelesen werden. Eine Überprüfung der Druckqualität nach ISO/IEC 15416 bzw. ISO/IEC 15415 ist jedoch nicht möglich.

6. Die Ausführung der Strichcodeprüfungsaufträge erfolgt so rasch wie möglich in Abhängigkeit der personellen Kapazitäten. GS1 Austria gewährleistet keinen durchgehenden Betrieb des Strichcodeprüf-services bzw. keine fixen Antwortzeiten.

Insbesondere gilt dies bei:

- a. Verhinderung der zur Strichcodeprüfung zugelassenen Mitarbeiter. In dieser Zeit können keine Strichcodeprüfungen durch GS1 Austria durchgeführt werden.
- b. Das Strichcodeprüfgerät muss regelmäßig zur Überprüfung an den Hersteller geschickt werden. In dieser Zeit werden keine Strichcodeprüfungen durch GS1 Austria durchgeführt.
- c. Im Falle eines technischen Gebrechens am Prüfgerät werden in dem Zeitraum bis zur Behebung keine Strichcodeprüfungen durch GS1 Austria durchgeführt.

7. Im Falle der Unterbrechung des Strichcodeprüfservice von GS1 Austria können Sie an Firmen verwiesen werden, die ebenfalls ein Strichcodeprüfservice anbieten. GS1 Austria übernimmt keinerlei Haftung für Leistungen Dritter. Die Konditionen dieser Firmen entnehmen Sie bitte deren Geschäftsbedingungen.
8. Die Prüfmuster werden nur im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Auftraggeber retourniert, die Kosten der Retournierung trägt der Empfänger.
9. Durch die Inanspruchnahme des Strichcodeprüfservice von GS1 Austria verpflichtet sich der Auftraggeber, die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für das Strichcodeprüfservice anzuerkennen. Abweichungen von den Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GS1 Austria rechtswirksam.

II. Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Gebühren des Strichcodeprüfservice, innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug an die von GS1 Austria bekannt gegebene Zahlstelle (Bank) zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechseln durch GS1 Austria erfolgt stets nur zahlungshalber, dabei gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Spesen und sonstigen Aufwendungen zu Lasten des Teilnehmers. Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen gegen Forderungen an GS1 Austria aufzurechnen.

III. Pflichten der GS1 Austria

1. Erstellung eines Prüfberichts und Übersendung in geeigneter Form.
2. GS1 Austria stellt sicher, dass die Prüfung immer an Hand der aktuellen Prüfverfahren durchgeführt wird.

IV. Gewährleistung – Haftung

Für Leistungen von GS1 Austria, für die GS1 Austria einzustehen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Mängel sind vom Systemteilnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf vom Systemteilnehmer bewirkte unsachgemäßer Benützung des GS1 Systems zurückzuführen sind. Eine Haftung der GS1 Austria für Schäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden ergeben sich aus vorsätzlichem Verhalten der GS1 Austria. Dieses gilt auch für Folgeschäden und Schäden Dritter, für die der Systemteilnehmer in Anspruch genommen wird.

V. Änderungen

GS1 Austria ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Eine Änderung wird frühestens nach Ablauf einer Dreimonatsfrist wirksam, die am Ende des Monats beginnt, in dem die Änderung den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt wird.

VI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für GS1 Austria örtlich und sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.

FN 105.353g, Handelsgericht Wien
Stand April 2026